



Kurzinformation

Abgelehnte Rüstungsexporte in die Türkei seit Anfang 2016

Seit dem 1. Januar 2016 hat die Bundesregierung gemäß der Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, vom 16. März 2017 (BT-Drs. 18/11553, S.32) auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan van Aken (DIE LINKE) für die in folgender Tabelle aufgeführten Positionen aus der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AL-Positionen) die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen in die Türkei **in elf Einzelfällen** abgelehnt:

Monat	AL-Position	Rüstungsexportgut/ -technologie
November 2016	A0001	Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör
	A0003	Munition für die u.a. von Nummer 0001 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
Januar 2017	A0003	Munition für die u.a. von Nummer 0001 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
	A0016	Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die u.a. für die von Nummer 0003 erfassten Waren besonders konstruiert sind
Februar 2017	A0001	Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör

Tabelle 1: **Abgelehnte Exportgenehmigungen in die Türkei seit Januar 2016**

Die Exportgenehmigungen für oben aufgeführten AL-Positionen wurden

- im Januar und Februar 2017 aufgrund der mangelnden „Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Endbestimmungsland“ (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008),
- in allen Fällen aufgrund der „Inneren Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten“ (Kriterium 3) und

-
- im Januar 2017 aufgrund des „Risikos der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen“ (Kriterium 7)

nicht erteilt.

Ob über die oben aufgeführten Ausfuhrablehnungen hinaus bis heute weitere Exportgenehmigungen in die Türkei von der Bundesregierung verweigert worden sind, lässt sich den öffentlich zugänglichen Dokumenten (bspw. dem „Zwischenbericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter in den ersten vier Monaten des Jahres 2017“ vom 15. Juni 2017, BT-Drs. 18/12763) nicht entnehmen.
